

Vnd do auch ein Erbstoln / flusst oder genge / vberfahren
hette / vnd würde dieselbigen nicht muthen / darauff ausbrechen
oder in belehnung nemen / vnd also mit seinem stollort / vber bez
rurten gang / vierkehren lachter vorüber fahren / So soll der
Berckmeister denselben gang / wer ihnen begert zu muthen / vor
leihen / vnd den stollnern wider fundtgrube noch massen / anzub
bieten schuldig sein / aber die stollörter sollen den stollnern blei
ben / so fern sie die selbst treiben wollen.

Der Lxxxvij. Artickel.

Von vorstuffedten Stoln.

W Elche gewercken auff ihren stollörtern auffliessen / vnd
dieselben vorstuffen lassen / das sie gar kein ort mehr treis
ben wolten / Sol man nicht schuldig sein / ihnen die vber
farne genge oder stollörter / anzubieten / Sondern der Berck
meister sol die / wer sie begert / vorleihen / Es sollen aber solche
vorstuffedte stoln / so fern sie das neunde haben wollen / den stoln
mit offenem mundtloche gerynnen / vnd wasser seige / wie einem
Erbstoln gebürt / auch mit vorrecessen gehalten werden / Do er
aber brüchig befunden / sol ihm kein neundes / noch gerechtigkeit
folgen.

Der Lxxxviii. Artickel.

Von alten vorlegenen Stoln.

Vnd ob auff einem alten zuge / der Stoln vorgangen vnd
sligen blieben were / vnd jemand's fundtgruben oder massen
auffnemen